
Auftrag Transparenzregister

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin beauftragt die GO AHEAD

- die in § 19 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten der Auftraggeberin der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen sowie
- diese Angaben gem. § 20 Absatz 1 GwG aufzubewahren und jährlich durch einen Erinnerungsservice gegenüber der Auftraggeberin abzugleichen.

Sofern durch künftige Gesetzesänderungen weitere wirtschaftliche Berechtigte zum Transparenzregister zu melden wären, etwa durch Senkung der Beteiligungsquote, sind solche Änderungen nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern bedürften einer neuerlichen Beauftragung.

§ 2 Bevollmächtigung

Die Auftraggeberin bevollmächtigt hiermit die GO AHEAD, die Daten ihrer wirtschaftlichen Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen.

§ 3 Verpflichtungen der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der GO AHEAD zwecks Erfüllung ihres Auftrages alle erforderlichen Daten aller ihrer wirtschaftlichen Berechtigten in Textform (z. B. per E-Mail, Fax oder Post) zur Verfügung zu stellen, die für eine Mitteilung an die registerführende Stelle erforderlich sind, insbesondere:

- a. Vor- und Nachname,
- b. Geburtsdatum,
- c. Wohnort und
- d. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- e. Beginn und Dauer der wirtschaftlichen Berechtigung

aller wirtschaftlich Berechtigten.

2. Sollten sich die in vorgenannter Ziff. 1 aufgeführten Daten oder die wirtschaftlich Berechtigten selbst ändern, ist die Auftraggeberin verpflichtet, die Änderungen der GO AHEAD in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Auftrag Transparenzregister

§ 4 Verpflichtungen der GO AHEAD

1. Die GO AHEAD ist verpflichtet, der Auftraggeberin eine Erfassungsmöglichkeit der zu übermittelnden Daten zur Verfügung zu stellen, was nach Wahl der GO AHEAD durch einen körperlichen Fragebogen, einen elektronischen Fragebogen oder durch einen Fragebogen via Internet zu erfüllen ist.
2. Die GO AHEAD ist verpflichtet, alle Daten, die ihr gem. § 3 dieses Vertrages mitgeteilt wurden, der registerführenden Stelle unverzüglich in der gesetzlich vorgeschrieben Form mitzuteilen.
3. Die GO AHEAD ist verpflichtet, alle an die registerführende Stelle mitgeteilten Daten der Auftraggeberin gegenüber in Textform zu bestätigen.
4. Die GO AHEAD verpflichtet sich, alle Daten, die ihr gem. § 3 dieses Vertrages mitgeteilt wurden, gem. der gesetzlichen Vorschriften nach § 20 I GwG aufzubewahren.
5. Zusätzlich wird die GO AHEAD die Auftraggeberin einmal im Jahr (gerechnet ab der 1. Mitteilung an die registerführende Stelle) in Textform daran erinnern, welche Daten der Auftraggeberin bei der GO AHEAD eingetragen sind und dass diese nötigenfalls bei Änderungen zu aktualisieren sind. Dies befreit die Auftraggeberin jedoch nicht von ihrer Verpflichtung gem. § 3 Ziff. 2 dieses Vertrages.

§ 5 Vergütung

1. Erstmalige Eintragung

Für die erstmalige Eintragung erhält die GO AHEAD eine Vergütung i. H. v. 57,98 Euro zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Mit dieser Vergütung ist die Bearbeitung der durch die Auftraggeberin bereitgestellten initialen Daten und die Übergabe an die registerführende Stelle abgegolten. Die Vergütung wird mit Vertragsabschluss fällig.

2. Überprüfung- und Archivierungs-Servicepaket

Nur 24,37 Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer für das erste Jahr des Überprüfungs- und Archivierungsservices inkl. aller Änderungen im Transparenzregister. Dieser Betrag ist mit Vertragsabschluss fällig.

Ab dem 2. Jahr berechnet GO AHEAD für jeweils 12 weitere Monate 41,18 Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer inkl. aller Änderungen im Transparenzregister. Dieser Betrag wird mit Beginn des jeweiligen Servicejahres fällig.

In der Vergütung des Überprüfung- und Archivierungs- Servicepaketes sind mögliche Kosten der registerführenden Stelle nicht enthalten.

Auftrag Transparenzregister

§ 6 Vertragsabschluss, Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag kommt mit Zugang der in Textform gehaltenen Annahmeerklärung der GO AHEAD bei der Auftraggeberin zustande.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit beträgt jeweilig 12 Monate. Sie beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Vertrag verlängert sich jeweilig um weitere 12 Monate, wenn er nicht zuvor fristgerecht gekündigt wird.
3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes. Das Recht auf außerordentliche, fristlose Kündigung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragsänderungen, salvatorische Klausel

1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bonn. Dies gilt auch, soweit deutsches Recht nicht dispositiv anwendbar sein sollte.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform. Nebenabreden existieren nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder undurchführbar sein oder sollte sich eine Regelungslücke finden, die erkennbar einer Regelung unterfallen sollte, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder un-durchführbaren Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe des von den Parteien wirtschaftlich Gewollten. Eine etwaige Lücke ist so zu schließen, wie dies im Falle der Regelung erfolgt wäre.